

Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität

Offenlegung per 31. März 2021

Publikationsdatum: 28. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Wich	htigste Abkürzungen zur Offenlegung	3
2	Einle	eitung und wesentliche Veränderungen	4
3	Publ	likationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen	7
4	Übe	rsicht Gesamtrisiko	9
	4.1	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)	9
	4.2	KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)	11
5	Offe	enlegung systemrelevanter Banken	12
	5.1	Anhang 3: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und	
		Stammhaus)	12
	5.2	Anhang 3: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und	
		Stammhaus)	14
6	Corr	porate Governance	15

1 Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

AT1	Additional Tier 1 capital - Zusätzliches Kernkapital
AZP	Antizyklischer Puffer
CaR	Capital at Risk - Risikokapital
CCF	Credit conversion factors - Kreditumrechnungsfaktoren
CCP	Central counterparty - Zentrale Gegenpartei
CCR	Counterparty credit risk - Gegenparteikreditrisiko
CET1	Common Equity Tier 1 capital - Hartes Kernkapital
CRM	Credit risk mitigation - Kreditrisikominderung
CVA	Credit valuation adjustment - Wertanpassungsrisiko von Derivaten
D-SIB	Domestic systemically important bank - National systemrelevantes Institut
EAD	Exposure at default - Positionswert bei Ausfall
EL	Expected loss - Erwarteter Ausfall
ERV	Eigenmittelverordnung
ΔΕVΕ	Change in the economic value of equity - Änderung des Barwerts
G-SIB	Global systemically important bank - Global systemrelevantes Institut
HQLA	High-quality liquid assets - Qualitativ hochwertige, liquide Aktiven
IRB	Internal ratings-based approach - auf internen Ratings basierendener Ansatz für Kreditrisiken
IRRBB	Interest rate risk in the banking book - Zinsrisiken im Bankenbuch
LCR	Liquidity Coverage Ratio - Quote für kurzfristige Liquidität
LGD	Loss given default - Verlust bei Ausfall
LRD	Leverage ratio denominator - Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
ΔΝΙΙ	Change in net interest income - Änderung des Ertragswerts
PD	Probability of Default - Ausfallwahrscheinlichkeit
PONV	Point of non-viability - Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebens-
	fähigkeit eines Instituts
QCCP	Qualifying central counterparty - Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RWA	Risk-weighted assets - Risikogewichtete Positionen
RWA-Dichte	RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach CCF und CRM)
SA-BIZ	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
SA-CCR	Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures - Standardansatz zur
	Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten
SFT	Securities financing transactions - Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Stress-VaR	Value at Risk unter einem Stressszenario
<u>T2</u>	Tier 2 capital - Ergänzungskapital
VaR	Value at Risk - Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen
WB und RS	Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV)
für EV	

Bemerkungen zu den Zahlen

Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

In den Tabellen gelten folgende Regeln:

- (0 oder 0.0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zähleinheit ist
 Keine Werte vorhanden, Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar

2 Einleitung und wesentliche Veränderungen

Mit den vorliegenden Informationen per 31. März 2021 trägt die Zürcher Kantonalbank ihren Offenlegungspflichten Rechnung. Die Vorgaben dazu stammen aus der Eigenmittelverordnung (ERV) respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung - Banken» vom 28. Oktober 2015 mit letzter Änderung am 4. November 2020.

Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton Zürich als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton Zürich für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalbank der Schweiz und die viertgrösste Schweizer Bank. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swisscanto Holding AG mit ihren Tochter- und Subtochtergesellschaften (Swisscanto Fondsleitung AG, Swisscanto Vorsorge AG, Swisscanto Private Equity CH I AG und die Swisscanto Asset Management International SA), welche vorwiegend im Asset-Management-Geschäft tätig sind. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., eine auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussierte Gesellschaft, und die Zürcher Kantonalbank Österreich AG, welche internationales Private Banking betreibt sowie die ZKB Securities (UK) Ltd., welche im Aktien-Brokerage-Geschäft und im Research tätig ist, gehören ebenfalls zum Konzern.

Ansätze zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten wird der «standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures» (SA-CCR) verwendet. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden auf Basis des von der FINMA genehmigten internen Marktrisiko-Modellansatzes (Value-at-Risk-Modell) ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fliessen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel täglich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte (Stress-VaR) ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten erfolgt nach dem Standardansatz.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

Risikobasierte Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen grundsätzlich aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). In der Schweiz kann seit Juli 2012 zudem ein antizyklischer Puffer hinzukommen, der auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Bundesrat aktiviert, angepasst oder ausgesetzt wird.

Die risikobasierte Going-concern-Gesamtanforderung setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86 Prozent der risikogewichteten Positionen (RWA). Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Der Bundesrat hatte an seiner Sitzung vom 27. März 2020 dem Antrag der SNB zugestimmt, den antizyklischen Puffer (AZP) per sofort auszusetzen. Somit entspricht die risikobasierte Going-concern-Totalanforderung per 31. März 2021 sowohl für den Konzern als auch für das Stammhaus der Anforderung aus der ERV (12.86 Prozent der RWA).

Die risikobasierte Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 1.92 Prozent der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31. März 2021 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 1.01 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2021 einer risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 2.93 Prozent. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86 Prozent.

Ansätze zur Berechnung der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)

Im Rahmen der Ermittlung des Derivate Exposures für die Zwecke der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) erlaubt die Randziffer 51.1 des FINMA-Rundschreiben 2015/3 «Leverage Ratio - Banken» den Banken die optionale Verwendung des Standardansatzes (SA-CCR). Die Zürcher Kantonalbank wendet diesen seit dem 31. Dezember 2018 wie erforderlich für die risikobasierten Eigenmittelanforderungen als auch freiwillig bei der Leverage Ratio an.

Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) für systemrelevante Institute

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen ebenfalls aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern). Eine allfällige Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) ist für die Leverage Ratio nicht anwendbar.

Die ungewichtete Going-concern-Gesamtanforderung setzt sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 4.5 Prozent des Gesamtengagements. Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Daraus resultiert per 31. März 2021 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine Going-concern-Totalanforderung von 4.5 Prozent.

Die ungewichtete Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Banken, wie die Zürcher Kantonalbank, sind die Anforderungen per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 0.63 Prozent des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie

die risikobasierte Gone-concern-Anforderung erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31. März 2021 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.33 Prozent. Daraus ergibt sich per 31. März 2021 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.96 Prozent. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75 Prozent.

Wesentliche Veränderungen bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen Bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen kam es im Berichtsquartal zu keinen wesentlichen Änderungen.

Entwicklung der regulatorischen Eigenmittel und der Liquidität im Konzern im Vergleich zum Vorquartal Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 31. März 2021 sowohl risikobasiert als auch ungewichtet deutlich die regulatorischen Anforderungen. Die Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank ist ebenfalls weiterhin komfortabel.

Für die Erläuterungen der wesentlichen Gründe, die zu den Veränderungen im Vergleich zum Vorquartal geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 ab Seite 9.

Die risikogewichteten Positionen (RWA) im Konzern betrugen per 31. März 2021 71'526 Millionen Franken (31. Dezember 2020: 68'515 Millionen Franken). Sie lagen damit 3'011 Millionen Franken über denjenigen des Vorquartals.

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung (Going-concern) als systemrelevantes Institut in der Höhe von 9'198 Millionen Franken (31. Dezember 2020: 8'811 Millionen Franken) standen am 31. März 2021 im Konzern anrechenbare Eigenmittel (Going-concern) von 12'709 Millionen Franken (31. Dezember 2020: 12'968 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 3'511 Millionen Franken (31. Dezember 2020: 4'157 Millionen Franken). Die Überdeckung hat sich somit im ersten Quartal 2021 um 646 Millionen Franken reduziert.

Die Quote Kernkapital (Going-concern) betrug per 31. März 2021 auf Konzernbasis 17.8 Prozent (31. Dezember 2020: 18.9 Prozent). Sie lag damit 4.9 Prozent (31. Dezember 2020: 6.0 Prozent) über der Going-concern-Anforderung von 12.9 Prozent (31. Dezember 2020: 12.9 Prozent).

Mit 2'869 Millionen Franken (4.0 Prozent der RWA) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung per 31. März 2021 um 771 Millionen Franken (31. Dezember 2020: Überdeckung um 870 Millionen Franken).

Bei der Leverage Ratio ist das Gesamtengagement im Vergleich zum 31. Dezember 2020 um 8'061 Millionen Franken auf 216'387 Millionen Franken angestiegen.

Die ungewichtete Going-concern-Totalanforderung liegt unverändert bei 4.5 Prozent. Die anrechenbaren Eigenmittel (Going-concern) für die Leverage Ratio sind identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Daraus ergibt sich eine Leverage Ratio Überdeckung (Going-concern) per 31. März 2021 von 1.4 Prozent (31. Dezember 2020: 1.7 Prozent), was 2'972 Millionen Franken (31. Dezember 2020: 3'593 Millionen Franken) entspricht.

Die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone-concern) für die Leverage Ratio sind ebenfalls identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Mit 2'869 Millionen Franken (1.3 Prozent des Gesamtengagements) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung von 786 Millionen Franken per 31. März 2021.

Mit der aktuellen Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel und der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel würde die Zürcher Kantonalbank die endgültigen Regeln ab 2026 wie folgt abdecken: Überer-

füllung der risikobasierten Going-concern-Anforderung um 2'740 Millionen Franken und der Gone-concern-Anforderung um 329 Millionen Franken. Auf ungewichteter Basis beträgt die Übererfüllung der Going-concern-Anforderung 2'201 Millionen Franken, die Gone-concern-Anforderung würde genau erreicht werden.

Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank erhöhten Anforderungen an die kurzfristige Liquiditätsquote, sie muss eine Liquidity Coverage Ratio (LCR) von 135 Prozent erfüllen. Die weiterhin komfortable Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank widerspiegelt sich in der LCR. Auf Konzernbasis ist sie im Vergleich zum Vorquartal leicht gesunken und betrug im ersten Quartal 2021 durchschnittlich 152 Prozent (im vierten Quartal 2020: 160 Prozent).

3 Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Eigenmittelund Liquiditätsangaben gemäss den aktuell gültigen Vorschriften (FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung -Banken»). Die mit n/a markierten Tabellen sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar und werden daher nicht erstellt. Alle anderen Tabellen werden gemäss vorgegebener Publikationshäufigkeit für national systemrelevante Institute mit halbjährlicher Veröffentlichung von Finanzinformationen publiziert.

			Publikationshäufigkeit		
Referenz	Tabellenbezeichnung	oder QC ¹	quartalsweise	halbjährlich	jährlich
KM1	Grundlegende regulatorische Kennzahlen	QC	X		
KM2	Grundlegende Kennzahlen «TLAC-Anforderungen (auf Stufe Abwicklungsgruppe)»	QC	n/a	n/a	n/a
OVA	Risikomanagementansatz der Bank	QUAL			Х
OV1	Überblick der risikogewichteten Positionen	QC		X	
LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC			Х
LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Konzernrechnung)	QC			X
LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QUAL			X
PV1	Prudentielle Wertanpassungen	QC			X
CC1	Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC		X	
CC2	Überleitung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel zur Bilanz	QC		X	
CCA	Hauptmerkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente und anderer TLAC- Instrumente	QUAL / QC		Х	
TLAC1	TLAC Zusammensetzung international systemrelevanter Banken (auf Stufe Abwicklungsgruppe)	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC2	Wesentliche Gruppengesellschaften – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC3	Abwicklungseinheit – Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
GSIB1	G-SIB Indikatoren	QC	n/a	n/a	n/a
CCyB1	Geografische Aufteilung der Forderungen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach Basler Mindeststandards	QC	n/a	n/a	n/a
LR1	Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio	QC		Х	
LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC		X	
LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QUAL / QC			X
LIQ1	Liquidität: Informationen zur Liquiditätsquote (LCR)	QC		X	
LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (NSFR)	QC		X	

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

		QUAL	Publikationshäufigkeit		
Referenz	Tabellenbezeichnung		quartalsweise halbjährlich	jährlich	
CRA	Kreditrisiko: allgemeine Informationen	QUAL		Х	
CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC	X		
CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln im Ausfall	QC	X		
CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QUAL / QC		Х	
CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QUAL		X	
CR3	Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC	X		
CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz	QUAL		Х	
CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz	QC	Х		
CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC	X		
CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL		Х	
CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	X		
CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC	X		
CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC	X		
CR9	IRB: ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien	QC		Х	
CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC	X		
CCRA	Gegenparteikreditrisiko: allgemeine Angaben	QUAL		Χ	
CCR1	Gegenparteikreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC	X		
CCR2	Gegenparteikreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (credit valuation adjustment, CVA) zu Lasten der Eigenmittel	QC	х		
CCR3	Gegenparteikreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC	×		
CCR4	IRB: Gegenparteikreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	X		
CCR5	Gegenparteikreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenparteikreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC	×		
CCR6	Gegenparteikreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC	X		
CCR7	Gegenparteikreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenparteikreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)	QC	X		
CCR8	Gegenparteikreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien	QC	X		
SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QUAL		Х	
SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC	X		
SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC	X		
SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel- anforderungen bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC	X		
SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel- anforderungen bei Banken in der Rolle des Investors	QC	X		
MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QUAL		Χ	
MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC	X		
MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA)	QUAL		X	
MR2	Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC	X		
MR3	Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC	Х		
MR4	Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC	Х		
IRRBBA	Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Zinsrisikomanagement des Bankenbuchs	QUAL / QC		Χ	
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC		X	
IRRBB1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC		Χ	
REMA	Vergütungen: Politik	QUAL	n/a n/a	n/a	
REMA1	Vergütungen: Ausschüttungen	QC	n/a n/a	n/a	
REMA2	Vergütungen: spezielle Auszahlungen	QC	n/a n/a	n/a	
REMA3	Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen	QC	n/a n/a	n/a	
ORA	Operationelle Risiken: allgemeine Angaben	QUAL		Χ	
Anhang 3	Offenlegung systemrelevanter Banken: risikobasierte Eigenmittelanforderungen	QC	Х		
Anhang 3	Offenlegung systemrelevanter Banken: ungewichtete Eigenmittelanforderungen	QC	X		

¹ Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)

4 Übersicht Gesamtrisiko

4.1 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Konzern)

Kor	zern	a	b	C	d	е
in N	fio. CHF (wo nicht anders vermerkt)	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020	30.06.2020	31.03.2020
	Anrechenbare Eigenmittel					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	11'652	11'903	11'486	11'480	11'474
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
2	Kernkapital (T1)	12'709	12'968	12'236	12'230	12'224
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
3	Gesamtkapital total	13'529	13'508	12'774	12'761	12'927
За	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
	Risikogewichtete Positionen (RWA)					
4	RWA	71'526	68'515	69'672	69'750	69'208
	Mindesteigenmittel					
4a	Mindesteigenmittel	5'722	5'481	5'574	5'580	5'537
	Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA) ²					
5	CET1-Quote	16.3%	17.4%	16.5%	16.5%	16.6%
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
6	Kernkapitalguote	17.8%	18.9%	17.6%	17.5%	17.7%
6a	Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-		-	
7	Gesamtkapitalquote Gesamtkapitalquote	18.9%	19.7%	18.3%	18.3%	18.7%
7a	Gesamtkapitalguote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	
, a	CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)					
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	2.570	-	2.370	2.570	2.3 70
_	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	_	-	-	_	_
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
_	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	10.9%	11.7%	10.3%	10.3%	10.7%
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) ³		, -			, .
12a	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	_	_	_	_	_
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)					
120	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)					
120	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	
	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV		-	-	_	_
	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und					
	44a ERV	-	-	-	-	-
	Basel III Leverage Ratio					
13	Gesamtengagement	216'387	208'326	201'795	198'218	197'350
14	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	5.9%	6.2%	6.1%	6.2%	6.2%
14a	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von					
	Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	-
	Liquiditätsquote (LCR) ⁴					
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	60'010	53'042	48'374	42'487	43'356
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	39'581	33'190	33'883	33'433	35'895
17	Liquiditätsquote, LCR	152%	160%	143%	127%	121%
	Finanzierungsquote (NSFR) ⁵					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	-	-	-	-	
20	Finanzierungsquote, NSFR	-	-	-	-	-

¹ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen für erwartete Verluste per 01.01.2021 eingeführt. Die Erstalimentierung der Wertberichtigungen und Rückstellungen für erwartete Verluste ist gesamthaft (kein linearer Aufbau) erfolgt. Die Zürcher Kantonalbank macht nicht von Übergangsregeln Gebrauch, darum sind diese Zeilen für sie nicht anwendbar.

 $^{^{2}}$ Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

³ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

 $^{^4\,\}mathrm{Einfacher}$ Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

⁵ Die Zeilen 18 – 20 sind mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Finanzierungsquote (NSFR) am 01.07.2021 offen zu legen.

Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 1. Januar 2021 eingeführt. Die Erstalimentierung der WB und RS für EV ist gesamthaft (kein linearer Aufbau) und erfolgsneutral über das Eigenkapital erfolgt. Die Abnahme des harten Kernkapitals (CET1) ist auf den Nettoeffekt daraus zurückzuführen. Der Bildung der WB und RS für EV (460 Millionen Franken) am 1. Januar 2021 stand dabei der Wegfall des IRB-Abzuges für den 1-Jahres-EV (197 Millionen Franken per 31. Dezember 2020) gegenüber, womit netto eine Abnahme des harten Kernkapitals (CET1) sowie des Kernkapitals (T1) von 263 Millionen Franken verblieb. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, zählt aus nicht systemrelevanter Sicht weiterhin zum Gesamtkapital (systemrelevante Sicht: anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)). Daher hat sich das Gesamtkapital im Vergleich zum 31. Dezember 2020 kaum verändert.

Das Total RWA hat sich im Vergleich zum 31. Dezember 2020 um 3'011 Millionen Franken auf 71'526 Millionen Franken erhöht. Am wesentlichsten haben sich dabei die RWA unter Kredit- und Gegenparteikreditrisikovorschriften verändert (+ 2'825 Millionen Franken), welche insbesondere durch höhere Positionsvolumen (Forderungen gegenüber Kunden und Banken sowie in geringerem Umfang Hypothekarforderungen) angestiegen sind.

Die Kombination der tieferen Eigenmittel und der höheren RWA per 31. März 2021 führte im Vergleich zum Vorquartal zu folgenden tieferen Quoten: CET1-Quote und Kernkapitalquote (- 1.1 Prozentpunkte) und Gesamtkapitalquote (- 0.8 Prozentpunkte). Dabei hatten die angestiegenen RWA einen grösseren Einfluss auf die Quoten (- 0.8 Prozentpunkte) als die tieferen Eigenmittel (- 0.3 Prozentpunkte). Bei gleichbleibenden CET1-Pufferanforderungen nach den Basler Mindeststandards sank auch die Quote des verfügbaren CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards.

Das Gesamtengagement für die Leverage Ratio hat sich im vergangenen Quartal um 8'061 Millionen Franken auf 216'387 Millionen Franken erhöht. Dabei stiegen insbesondere die Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften um 8'478 Millionen Franken. Auch die Engagements aus Derivaten sind angestiegen (1'495 Millionen Franken). Gegenläufig haben sich die Bilanzpositionen (- 1'362 Millionen Franken) und die Ausserbilanzpositionen (- 551 Millionen Franken) verändert. Zusammen mit dem gesunkenen Kernkapital (T1) resultiert per 31. März 2021 eine um 0.3 Prozentpunkte tiefere Leverage Ratio von 5.9 Prozent (per 31. Dezember 2020: 6.2 Prozent).

Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal leicht zurückgegangen und betrug im ersten Quartal 2021 durchschnittlich 152 Prozent (im vierten Quartal 2020: 160 Prozent).

4.2 KM1: Grundlegende regulatorische Kennzahlen (Stammhaus)

Die regulatorischen Kennzahlen des Konzerns sind hauptsächlich durch die Stammhauszahlen getrieben. Daher sind die Kommentare und Begründungen im Stammhaus im Wesentlichen identisch mit denen im Konzern oben und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Sta	mmhaus	a	b	С	d	е
in N	lio. CHF (wo nicht anders vermerkt)	31.03.2021	31.12.2020	30.09.2020	30.06.2020	31.03.2020
	Anrechenbare Eigenmittel					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	11'867	12'130	11'726	11'729	11'731
1a	Hartes Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste	-	-	-	-	-
2	Kernkapital (T1)	12'924	13'195	12'476	12'479	12'481
2a	Kernkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	-	-	-	-	
3	Gesamtkapital total	13'742	13'735	13'015	13'011	13'185
3a	Gesamtkapital ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹			-		
	Risikogewichtete Positionen (RWA)					
4	RWA	72'264	69'304	70'418	70'520	70'136
	Mindesteigenmittel	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	03 30 .	, , , , , ,	, , , ,	, , , , ,
4a	Mindesteigenmittel	5'781	5'544	5'633	5'642	5'611
	Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA) ²					
5	CET1-Quote	16.4%	17.5%	16.7%	16.6%	16.7%
5a	CET1-Quote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	10.470	17.570	10.770	10.070	10.7 70
6	Kernkapitalquote	17.9%	19.0%	17.7%	17.7%	17.8%
_	Kernkapitalquote Kernkapitalquote ohne Auswirkung von Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹	17.370	19.076	17.7 /0	17.770	17.070
6a 7		19.0%		18.5%	18.4%	18.8%
	Gesamtkapitalquote		19.8%			18.8%
7a	1 1 3 3 3 3	-	-	-	-	-
	CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)	2.50/	2.50/	2.50/	2.50/	2.50/
8	Eigenmittelpuffer nach Basler Mindeststandards (2.5% ab 2019)	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
9	Antizyklischer Puffer (Art. 44a ERV) nach Basler Mindeststandards	-	-	-	-	-
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz			-		
11	Gesamte Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards in CET1-Qualität	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%	2.5%
12	Verfügbares CET1 nach Deckung der Basler Mindeststandards	11.0%	11.8%	10.5%	10.4%	10.8%
	Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA) ³					
	Eigenmittelpuffer gemäss Anhang 8 ERV	-	-	-	-	-
12b	Antizyklischer Puffer (Art. 44 und 44a ERV)	-	-	-	-	-
	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	-	-	-	-	-
	CET1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
_	T1-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und 44a ERV	-	-	-	-	-
12e	Gesamtkapital-Zielquote gemäss Anhang 8 ERV zzgl. antizyklischer Puffer nach Art. 44 und					
	44a ERV Basel III Leverage Ratio	-	-	-	-	-
13	Gesamtengagement Gesamtengagement	216'607	208'596	201'978	198'344	197'476
14		6.0%	6.3%	6.2%	6.3%	6.3%
_	Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements) ohne Auswirkung von	0.070	0.5 /0	0.2 /0	0.5 /0	0.5 /0
	Übergangsbestimmungen für erwartete Verluste ¹					
	Liquiditätsquote (LCR) ⁴	-	-	-	-	-
15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	60'002	53'028	48'348	42'458	43'329
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	39'788	33'379	34'022	33'552	36'042
	Liquiditätsquote, LCR	151%	159%	142%	127%	120%
17		// ادا	0/ ور ا	142 70	127 /0	120 /0
10	Finanzierungsquote (NSFR) ⁵ Verfügbare stabile Refinanzierung					
18		-	-	-	-	-
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	-	-	-	-	-
20	Finanzierungsquote, NSFR	-	-	-	-	

¹ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen für erwartete Verluste per 01.01.2021 eingeführt. Die Erstalimentierung der Wertberichtigungen und Rückstellungen für erwartete Verluste ist gesamthaft (kein linearer Aufbau) erfolgt. Die Zürcher Kantonalbank macht nicht von Übergangsregeln Gebrauch, darum sind diese Zeilen für sie nicht anwendbar.

² Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

³ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a – 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

 $^{^4\,\}mathrm{Einfacher}$ Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

⁵ Die Zeilen 18 – 20 sind mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zur Finanzierungsquote (NSFR) am 01.07.2021 offen zu legen.

5 Offenlegung systemrelevanter Banken Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die Zürcher Kantonalbank gilt seit November 2013 als national systemrelevantes Institut.

5.1 Anhang 3: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)

31.03.2021	Ob		Forderiking Banda	Konzern
in Mio. CHF und in % RWA	Übergangsre	egein	Endgültige Regelr	1 ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	71'526		71'526	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total 1	9'198	12.9%	9'198	12.9%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'219	4.5%	3'219	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'904	4.1%	2'904	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer			-	
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'503	3.5%	2'503	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	572	0.8%	572	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	12'709	17.8%	11'938	16.7%
davon CET1	9'463	13.2%	8'692	12.2%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'189	3.1%	2'960	4.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	1.5%	286	0.4%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ²				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²				
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung)				
inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{3, 4}	2'098	2.9%	5'622	7.9%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-385	-0.5%
Total (netto)	2'098	2.9%	5'237	7.3%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	2'869	4.0%	5'566	7.8%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	_	-	-
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird	-	_	771	1.1%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	553	0.8%	553	0.8%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	1.4%	1'000	1.4%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁶	267	0.4%	267	0.4%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	1'049	1.5%	2'976	4.2%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Seit dem 27.03.2020 beträgt der antizyklische Puffer (AZP) 0.00%. Somit entspricht die risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) per 31.03.2021 der Anforderung aus der ERV (12.86%).

² Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

³ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 1.92% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

⁴ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31.03.2021 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 1.01%. Daraus ergibt sich per 31.03.2021 einer risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 2.93%. Die risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86%.

⁵ Der Kantonsrat entschied per 02.11.2020, das bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) von 575 Mio. CHF auf 1'000 Mio. CHF zu erhöhen. Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

31.03.2021 Stammhaus

in Mio. CHF und in % RWA	Übergangsre	geln	Endgültige Regelr	ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	72'264		72'264	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von				
Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total ¹	9'293	12.9%	9'293	12.9%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'252	4.5%	3'252	4.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'934	4.1%	2'934	4.1%
davon CET1: antizyklischer Puffer	-	-	-	-
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	2'529	3.5%	2'529	3.5%
davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	578	0.8%	578	0.8%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Kernkapital	12'924	17.9%	12'150	16.8%
davon CET1	9'675	13.4%	8'901	12.3%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'192	3.0%	2'966	4.1%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	1.5%	283	0.4%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ²				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²				
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel				
(Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung)				
inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{3, 4}	2'120	2.9%	5'680	7.9%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-387	-0.5%
Total (netto)	2'120	2.9%	5'293	7.3%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % RWA	Mio. CHF	in % RWA
Total	2'878	4.0%	5'570	7.7%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen	-	-	-	
verwendet wird	_	-	774	1.1%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	553	0.8%	553	0.8%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-	-	-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	-
davon Bail-in Bonds	-	-	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	1.4%	1'000	1.4%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁶	265	0.4%	265	0.4%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	1'060	1.5%	2'979	4.1%

¹ Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Positionen. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12.86%. Seit dem 27.03.2020 beträgt der antizyklische Puffer (AZP) 0.00%. Somit entspricht die risikobasierte Totalanforderung (Going-concern) per 31.03.2021 der Anforderung aus der ERV (12.86%).

² Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

³ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 1.92% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.

⁴ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf brutto 7.86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung). Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31.03.2021 einer risikobasierten Zusatzanforderung von brutto 1.01%. Daraus ergibt sich per 31.03.2021 einer risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf die bereits erwähnten 7.86%.

⁵ Der Kantonsrat entschied per 02.11.2020, das bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) von 575 Mio. CHF auf 1'000 Mio. CHF zu erhöhen. Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

5.2 Anhang 3: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)

31.03.2021 Konzern

31.03.2021	en.		5 1 "12" 5 1	Konzern
in Mio. CHF und in % LRD	Übergangsre	geln	Endgültige Regeln	ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	216'387		216'387	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der				
Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ¹	9'737	4.5%	9'737	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'246	1.5%	3'246	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'246	1.5%	3'246	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'246	1.5%	3'246	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	12'709	5.9%	11'938	5.5%
davon CET1	9'463	4.4%	8'692	4.0%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'189	1.0%	2'960	1.4%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	0.5%	286	0.1%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ²				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²				
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel				
(Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung)				
inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{3, 4}	2'083	1.0%	5'951	2.8%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-385	-0.2%
Total (netto)	2'083	1.0%	5'566	2.6%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	2'869	1.3%	5'566	2.6%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet				
wird	-	-	-	
davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen			774	0.40/
verwendet wird davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	771	0.4%
	553	0.20/	553	0.3%
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	333	0.3%		0.3%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-		-	
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	-	-	
davon Bail-in Bonds	-		-	
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	0.5%	1'000	0.5%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁶	267	0.1%	267	0.1%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	1'049	0.5%	2'976	1.4%

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

² Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

³ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 0.63% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

⁴ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31.03.2021 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.33%. Daraus ergibt sich per 31.03.2021 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.96%. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75%.

⁵ Der Kantonsrat entschied per 02.11.2020, das bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) von 575 Mio. CHF auf 1'000 Mio. CHF zu erhöhen. Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

31.03.2021 Stammhaus

in Mio. CHF und in % LRD	Übergangsre	geln	Endgültige Regeln	ab 2026
Bemessungsgrundlage	Mio. CHF		Mio. CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	216'607		216'607	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der				
Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total ¹	9'747	4.5%	9'747	4.5%
davon CET1: Mindesteigenmittel	3'249	1.5%	3'249	1.5%
davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'249	1.5%	3'249	1.5%
davon Additional Tier 1: Mindesteigenmittel	3'249	1.5%	3'249	1.5%
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Kernkapital	12'924	6.0%	12'150	5.6%
davon CET1	9'675	4.5%	8'901	4.1%
davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'192	1.0%	2'966	1.4%
davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	1'057	0.5%	283	0.1%
davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos	-	-	-	-
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos ²				
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²				
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel				
(Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total gemäss Grösse und Marktanteil (Spiegelung Going-concern-Anforderung)				
inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{3, 4}	2'085	1.0%	5'958	2.8%
Reduktion aufgrund von Rabatten nach Art. 133 ERV	-	-	-	-
Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder				
Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	-	-	-387	-0.2%
Total (netto)	2'085	1.0%	5'570	2.6%
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	Mio. CHF	in % LRD	Mio. CHF	in % LRD
Total	2'878	1.3%	5'570	2.6%
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet				
wird davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen	-	-	-	-
verwendet wird	_	_	774	0.4%
davon Tier 2 High-Trigger-CoCos	-	-	-	0.470
davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ²	553	0.3%	553	0.3%
davon Non-Basel III-compliant Tier 1	-		-	-
davon Non-Basel III-compliant Tier 2	-	_	-	-
davon Bail-in Bonds	-	_	-	-
davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	0.5%	1'000	0.5%
davon Überschuss Wertberichtigungen unter dem IRB-Ansatz ⁶	265	0.1%	265	0.1%
davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus	1'060	0.5%	2'979	1.4%

¹ Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Going-concern) berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die ungewichtete Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4.5%.

6 Corporate Governance

Im Vergleich zum 31. Dezember 2020 hat es im Bereich Corporate Governance keine materiellen Änderungen gegeben. Deshalb verweisen wir für die Offenlegung zur Corporate Governance auf unsere Ausführungen im Kapitel «Corporate Governance» unseres ordentlichen Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2020 sowie auf die Angaben zur Corporate Governance auf unserer Internetseite.

² Seit dem 01.01.2020 qualifiziert das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger nur noch als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).

³ Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV beträgt die ungewichtete Gone-concern-Anforderung im Jahr 2021 brutto 0.63% des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank brutto 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

⁴ Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat die FINMA die ungewichteten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148j ERV entspricht dies per 31.03.2021 einer ungewichteten Zusatzanforderung von brutto 0.33%. Daraus ergibt sich per 31.03.2021 eine ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung von brutto 0.96%. Die ungewichtete Gone-concern-Gesamtanforderung erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026 auf brutto 2.75%.

⁵ Der Kantonsrat entschied per 02.11.2020, das bewilligte und noch nicht abgerufene Dotationskapital (Dotationskapitalreserve) von 575 Mio. CHF auf 1'000 Mio. CHF zu erhöhen. Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern). Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank hat die Bestimmungen zu den Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV) per 01.01.2021 eingeführt. Der Anteil der WB und RS für EV, der die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigt, qualifiziert als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern).